

21. Wird beim Domizilwechsel die Legitimation des Wechselinhabers zur Klagerhebung gegen den Akzeptanten schon dadurch begründet, daß er den Wechsel einlöst? Kann derselbe sich zu seiner Legitimation in Ermangelung eines gültigen Protestes auf die Vorschrift des § 370 B.G.B. berufen?
 W.D. Artt. 36, 43, 55.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1908 i. S. M. & W. (M.) w. G.
 (Wekl.). Rep. I. 554/07.

- I. Landgericht Bielefeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht weist die Wechselklage gegen den Akzeptanten ab, weil der zur Erhaltung des Wechselrechts nach Art. 43 W.D. erforderliche Protest bei der Domiziliatin (der Klägerin selbst) nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Die Klägerin, die diesen Protest am 8. April 1907 habe erheben lassen, sei zur Protesterhebung nicht legitimiert gewesen, und deshalb sei der Protest ungültig. Wie unbestritten befanden sich zur Zeit der Protesterhebung noch zwei un- durchstrichene Indossamente auf dem Wechsel, die dem, die Klägerin legitimierenden, Indossamente nachfolgten, das eine an die B.'er Bank, das andere an die Reichsbanknebenstelle zu B. Die Reichsbank hat den Wechsel der Klägerin, als diese ihn bei Fälligkeit einlöste, ausgehändigt.

Die Klägerin hat in der Vorinstanz geltend gemacht, daß sie zur Durchstreichung der Indossamente nach Art. 55 W.D. berechtigt gewesen sei. Mit der Revision führt sie aus, daß zwischen der Legitimation vor und nach Fälligkeit des Wechsels unterschieden werden müsse. Allerdings werde vor Fälligkeit des Wechsels die Legitimation eines früheren Indossanten nur durch die Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente, oder durch ein Rückgiro erbracht. Nach Verfall des Wechsels sei dies aber nicht mehr erforderlich; die Legitimation ergebe sich hier ohne weiteres durch Rückwerb des Wechsels.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts entspricht der feststehenden Substanz des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 22 S. 322, und des R.G.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 33, Bd. 27 S. 43.

Hätte die Klägerin ihre Befugnis zur Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente betätigt, so wäre sie laut Wechsel zur Protesterhebung befugt gewesen. Da sie die Durchstreichung aber unterließ, so wird durch diese späteren Indossamente ihre Legitimation zerstört. Der Akzeptant ist nicht verpflichtet, auf einen Protest wie den vorliegenden hin zu bezahlen, da der Inhalt des Protestes selbst gegen die Legitimation der Klägerin spricht (vgl. auch Staub-Stranz, W.D. zu Art. 36 Anm. 13).

Einen Unterschied zwischen fälligen und nicht fälligen Wechseln zu machen, geht nicht an. Ein nicht fälliger Wechsel kann überhaupt nicht wirksam mangels Zahlung protestiert werden. Klägerin meint offenbar den Protest nach Verfall und Einlösung; sie übersieht aber, daß nach Art. 43 die rechtzeitige Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten erforderlich war. Die Klage gegen den Akzeptanten hat beim Domizilwechsel den Charakter einer Negreßklage; sie ist daher durch die Beobachtung der zur Erhaltung dieses Rechts erforderlichen Formalitäten bedingt. Es genügt nicht, wie Dernburg, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 2 § 271 S. 828 unter Berufung auf die Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 24 S. 123 folg. annimmt, daß der Wechselinhaber den Wechsel eingelöst hat; allerdings wird, wenn der Indossant den mangels Zahlung protestierten Wechsel und den Protest inne hat, vermutet, daß er den Wechsel eingelöst habe (vgl. Dernburg a. a. D. Fußnote 2). Der Protest muß aber ein ordnungsgemäßer sein. Es trifft durchaus die Erwägung zu, welche das Reichsgericht in Bd. 27 S. 43 seiner Entscheidungen in dieser Beziehung anstellt: „Wäre der Protest auf Anstehen der Reichsbank erfolgt, so würde die Klägerin . . . durch den Besitz des Wechsels und der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protesturkunde zur Anstellung der Wechselklage legitimiert sein. Hätte die Reichsbank, statt eine einfache Quittung auszustellen, den Wechsel auf die Klägerin indossiert, oder die letztere vor der Präsentation des Wechsels die vorhandenen Indossamente ausgestrichen, so würde, wenn der Beklagte trotzdem nicht bezahlt hätte, der ausgenommene Protest den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei der gegebenen Sachlage fehlt es aber an den formellen Voraussetzungen.“

Die Revisionsklägerin glaubt sich auf die Bestimmung des § 370 B.G.B. berufen zu können. Da die Reichsbank auf dem Wechsel

quittiert habe, so sei die Klägerin dadurch, daß sie im Besitz des Wechsels und der Quittung sei, auch ermächtigt, zu protestieren und Zahlung vom Beklagten zu verlangen. Diese Auffassung verkennt, daß, wie schon hervorgehoben, die Protesterhebung zur Erhaltung des Anspruchs gegen den Akzeptanten erforderlich war, und daß hierbei natürlich nur eine gültige Protesterhebung berücksichtigt werden kann. Die Legitimation zur Protesterhebung wird aber durch die in § 370 B.G.B. aufgestellte Vermutung nicht erbracht. Sie richtet sich nach wechselrechtlichen Grundsätzen. Die Vorschrift des § 370 B.G.B. verallgemeinert die in dem früheren Art. 296 S.G.B. enthaltene Bestimmung im Interesse der Erleichterung des Verkehrs. Die Aushängung der Quittung gilt als Ermächtigung zur Empfangnahme des quittierten Betrags. Die formalen Vorschriften der Wechselordnung über die Erhaltung und Geltendmachung der Wechselrechte gegen den Akzeptanten eines Domizilwechsels werden durch sie nicht berührt.“ . . .